



Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Bekanntmachung vom 13.07.2026

MVKU I C 210-14099

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Die Firma R44 Vision DC GmbH, Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin hat bei mir nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 111,846 MW, bestehend aus 14 Verbrennungsmotoranlagen à 7,989 MW auf dem Grundstück Rhinstraße 44 in 12681 Berlin gestellt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von 14 Verbrennungsmotoranlagen zur Notstromversorgung des nach Baurecht beantragten Rechenzentrums auf dem Grundstück Rhinstraße 44 in 12681 Berlin-Marzahn-Hellersdorf. Abgesehen von, je Aggregat auf 15 Stunden pro Jahr begrenzten Funktionstests, wird für den Fall einer Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung ein Notstrombetrieb von maximal 1.240 Stunden jährlich beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für August 2028 vorgesehen.

Bürgerbeteiligung

Auslegung

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme aus:

Vom 31.07.2026 bis 31.08.2026 zum Herunterladen von der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Sollte Ihnen diese Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dateien nicht zur Verfügung stehen, kann Ihnen auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eröffnet werden. Bitte wenden Sie sich unter der oben genannten Rufnummer oder unter der E-Mail-Adresse michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de an die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 31.07.2026 bis einschließlich 30.09.2026 schriftlich bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I C 210, Brückenstraße 6, 10179 Berlin oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de erhoben werden. Nach Ende dieses Zeitraums sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

Erörterungstermin

Gehen Einwendungen zum Vorhaben ein, ist für den 16.10.2026 um 10:00 Uhr ein Erörterungstermin im Raum R2/129 des Dienstgebäudes Brückenstraße 5a, 10179 Berlin vorgesehen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Dieser kann als Präsenzveranstaltung, als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite

Hinweise

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde – Referat I C – bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BImSchV.

Rechtsgrundlagen

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom

18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2025
(BGBl. 2025 I Nr. 348)